

RS OGH 2000/11/9 2Ob231/99f, 2Ob95/11a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2000

Norm

ASVG §332 A

ASVG §332 C

Rechtssatz

Die Legalzession umfasst die sich aus der Vereinbarung gemäß § 15a B-VG zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl I/111, mit der die leistungsbezogene Krankenanstaltenfinanzierung eingeführt wurde, ergebenden, nach den tatsächlich erbrachten Leistungen berechneten Beträge. Dass durch Verordnungen - hier des Landeshauptmannes von Wien - für nicht sozialversicherte Personen pauschalierte Tagessätze als Pflegegebührensätze festgelegt wurden, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 231/99f
Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 231/99f
- 2 Ob 95/11a
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 95/11a
Vgl
Veröff: SZ 2012/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114351

Im RIS seit

09.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at